



Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 29. März 1999

geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 07.08.2001

Die Stadt Pottenstein erlässt aufgrund des Art. 28 BayFwG folgende Satzung:

§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Gemeinde erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:
1. Einsätze,
 2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
 3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

- (2) Die Gemeinde erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werksfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach Bekanntmachung in Kraft.

Pottenstein, den 29. März 1999

STADT POTTENSTEIN

gez. Bauernschmitt

Bauernschmitt
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerke:

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 29. März 1999 wurde in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des Amtsblattes der Stadt Pottenstein Nr. 04/1999 vom 16. April 1999 veröffentlicht.

Pottenstein, den 19. April 1999

STADT POTTENSTEIN

gez. Bauernschmitt

Bauernschmitt
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung zur Anpassung des Ortsrechts an den Euro vom 07.08.2001 wurde in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des Amtsblattes der Stadt Pottenstein Nr. 11/2001 vom 29.11.2001 veröffentlicht.

Pottenstein, den 05.12.2001

STADT POTTENSTEIN

gez. Bauernschmitt

Bauernschmitt
Erster Bürgermeister



Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze ¹⁾

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummer 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten:

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

bei einer durchschnittlichen jährlichen Fahrleistung von 1000 km und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%

a) Tragkraftspritzenfahrzeug	TSF	1,97 €
b) Löschgruppenfahrzeug ohne Rettungsspreizer	LF 8/6	3,37 €
c) Löschgruppenfahrzeug	LF 8	2,40 €
d) Tanklöschfahrzeug	TLF 16/25	3,89 €
e) Tanklöschfahrzeug	TLF 8/16	1,30 €
f) Tragkraftspritzenanhänger	TSA	0,69 €
g) Mehrzweckfahrzeug	MZF	1,82 €
h) Ölschadenanhänger	ÖSA	0,38 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Ersatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurück-gelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen-
berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens
aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum
Zeitpunkt des Wiedereinrückens
- je eine Stunde für -

bei jährlich 80 Ausrückestunden
und einer Eigenbeteiligung
der Gemeinde von 10 %

a) Tragkraftspritzenfahrzeug	TSF	30,88 €
b) Löschgruppenfahrzeug ohne Rettungsspreizer	LF 8/6	63,40 €
c) Löschgruppenfahrzeug	LF 8	51,10 €
d) Tanklöschfahrzeug	TLF 16/25	65,04 €
e) Tanklöschfahrzeug	TLF 8/16	14,70 €
f) Tragkraftspritzenanhänger	TSA	12,88 €
g) Mehrzweckfahrzeug	MZF	11,86 €
h) Ölschadenanhänger	ÖSA	5,24 €

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstunden werden bei durchschnittlich bei einer gemeindlichen berechnet für	jährl. Arbeits- stunden von	Eigenbeteiligung von 10 %
a) eine Tragkraftspritze TS 8/8	12	48,13 €
b) ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät, Preßluft- atmer inkl. Atemmaske	8	24,81 €
c) einen Generator 5 KVA	10	24,31 €
d) eine Tauchpumpe TP 4/1	8	13,29 €
e) Mineralöl-Umfüllpumpe	8	21,73 €

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet:

17,90 €

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die Personalkosten verlangt, die der Gemeinde durch Erstattung des Verdienstausfalles (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG entstehen.

Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand eingesetzt werden.

4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden (s. § 11 Abs. 4 AVBayFwG)

9,92 €

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.